

Inhalt:

Nr.17/2016
Dortmund,07.06.2016

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung für die
Fakultät Raumplanung vom 31.05.2016

Seite 1 - 2

**Erste Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung
für die Fakultät Raumplanung
vom 31.05.2016**

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Fakultät Raumplanung die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 7 der Fakultätsordnung für die Fakultät Raumplanung 20. Juni 2012 (AM 15/2012) wird wie folgt geändert:

Für ständige Aufgaben richtet der FR folgende Kommissionen und Ausschüsse ein:

1. Kommission Studium und Lehre (KSL)

Fünf Mitglieder mit drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer/einem Vertreterin/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden. Die Leitung erfolgt durch die/den zuständigen/n Prodekan/in.

2. Kommission Struktur und Entwicklung (KSE)

Sieben Mitglieder mit vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Gruppe der Studierenden. Die Leitung erfolgt durch die/den zuständige/n Prodekan/in.

3. Prüfungs- und Zulassungsausschuss (PA)

Fünf Mitglieder mit drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer/einem Vertreterin/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

4. Kommission Qualitätsverbesserungsmittel (QVM):

Fünf Mitglieder mit einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und drei Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Studierenden.

5. Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG:

Sechs Mitglieder mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan als Vorsitz, zwei Vertreterinnen/ zwei Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen, und drei Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Studierenden. Die Regelungen des § 64 Abs. 1 HG sind zu beachten.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Umlaufbeschlusses des Fakultätsrats vom 22.03.2016 und Zustimmung des Rektorats vom 23.05.2016.

Dortmund, den 31.05.2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather